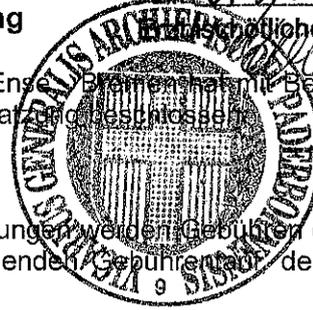


Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ense hat mit Beschluss vom 19.08.2015 für den Friedhof in Ense - Bilde folgende Gebührensatzung beschlossen.



§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührenstarb. Der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 19.08.2015 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | 200,00 €/ Stätte |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | 400,00 €/ Stätte |
| c) Urnenreihengrabstätte | 150,00 €/ Stätte |

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 24. Sep. 2015

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag



Wahlgrabstätten

- d) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 – max. 6 Grabstellen max. 2.400,00 €
(pro Grabstelle 400,00 €)
- e) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 – max. 6 Grabstellen max. 900,00 €
(pro Grabstelle 150,00 €)

2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 13,50 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte und 6,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- a) für eine Erdbestattung
in einer Reihengrabstätte
 - (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge 160,00 €
 - (2) Sarg über 1,20 m Länge 460,00 €
- in einer Wahlgrabstätte
 - (3) Sarg bis 1,20 m Länge 160,00 €
 - (4) Sarg über 1,20 m Länge 460,00 €
- b) für eine Urnenbeisetzung 120,00 €

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- 1. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) von Verstorbenen unter 5 Jahren : Wird nach
 - b) von Verstorbenen ab 5 Jahren : Zeitaufwand
 - c) Urnen : berechnet.

Die Kosten für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung werden vom Friedhofsgärtner in einer gesonderten Rechnung abgerechnet. Diese sind zuzüglich MwSt.

IV. Gebühren für die Errichtung eines Grabmals

- 1. Die Zulassungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals betragen
 - 1.a Grabmal für eine Reihengrabstätte 50,00 €
 - 1.b Grabmal für eine Wahlgrabstätte 55,00 €

Essen 19.08.2015
Ort, Datum



E. [Signature] Vorsitzender

[Signature] Mitglied

[Signature] Mitglied